OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350427/2/GS/JW

Datum:
Linz, 28. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M.K., geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B.W., X, R., vom 19.10.2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.9.2017, GZ: BHLLSO-2014-109967/57-SG, wegen Einstellung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.9.2017, GZ: BHLLSO-2014-109967/57-SG, wurde aufgrund der Anzeige der Beschwerdeführerin (Bf) vom 21.9.2017 wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.11.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) K.M., geb. am x
Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

Die Gewährung der Leistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie Ihre Arbeitskraft entsprechend einsetzen und Bewerbungsaktivitäten nachweisen. Die Kontrolltermine beim AMS sind einzuhalten.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) K.M., geb. am x
- Notstandshilfe (AMS T.)

Durch diesen Bescheid werden die ha. Bescheide vom 13.06.2016 und 27.10.2016 aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:
● §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
● § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf in einer Mietwohnung lebe. Ihr Ehemann sei zugezogen. Sie stehe dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und beziehe Notstandshilfe. Ihr Ehemann habe Asyl beantragt und Anspruch auf Grundversorgung. Nach § 4 Oö. BMSG 2011 werde keine Leistung gewährt. Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfalle, sei die Leistung nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung wäre eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden. Diese Überschreitung sei aus dem beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich. Im beiliegenden BMS-Berechnungsblatt vom 22.9.2017 wird nunmehr der Mindeststandard „Mitbewohner“ in der Höhe von 649,10 Euro herangezogen. Diesem werde als Einkommen die Notstandshilfe des AMS T. in der Höhe von 754,64 Euro gegenübergestellt.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf derzeit arbeitslos sei und Notstandshilfe vom AMS T. in der Höhe von 754,64 Euro erhalte. Sie sei mit G.T., geb. x, verheiratet. Dieser habe nun am 19.9.2017 bei der Polizei in Wels einen Asylantrag gestellt. Nachdem er ein bis zwei Tage in der Erstaufnahmestelle Wels verbracht habe, sei er zu seiner beschwerdeführenden Gattin nach H. bei A. gezogen. Eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung besitze der Ehegatte noch nicht. Grundversorgung werde dem Ehegatten nicht bezahlt. Dem bekämpften Bescheid sei ein Berechnungsblatt angeschlossen. Wegen des Einzugs des Ehegatten, der Asylwerber sei, verringere sich der Mindestsatz von 921,80 Euro auf 649,10 Euro. Da die Notstandshilfe 754,64 Euro betrage, erfolge keinerlei Zahlung mehr. Unrichtig sei, dass der Ehegatte Anspruch auf Grundversorgung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz habe. Offenbar bestehe dieser Anspruch aber nicht, weil sich der Ehegatte nicht in einem Quartier befinde, das ihm vom Bund oder Land zur Verfügung gestellt worden wäre, sondern privat zur Ehegattin verzogen sei. Die Oö. Mindestsicherungsverordnung regle bei volljährigen Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, eine monatliche Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs von 649,10 Euro pro Person. Dies bedeute, dass zwei erwachsene Personen in Hausgemeinschaft nicht zwei Mal 921,30 Euro zustehen würden, sondern bloß zwei Mal 649,10 Euro, also 1.298,20 Euro. Wenn also der zweiten Person diese monatliche Geldleistung nicht zustehe, auch keine Geldleistung nach dem Grundversorgungsgesetz, dann sei die Bf so zu behandeln, als wäre sie eine alleinstehende Person und bedürfe sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes finanzieller Mittel in Höhe von 921,30 Euro statt 649,10 Euro. Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge den bekämpften Bescheid insofern abändern, als er aufgehoben werde bzw. das Verfahren zur Verfahrensergänzung an die Erstbehörde zurückverwiesen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 3.11.2017 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG unterbleiben, zumal die Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz entsprechendem Hinweis im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde nicht beantragt wurde und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt ergibt und zudem einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 10.1.2016 wurde der Bf von der belangten Behörde ab 1.11.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zuerkannt. Als Mindeststandard wurde jener für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV herangezogen. Als eigene Mittel war die Notstandshilfe des AMS T. einzusetzen.

Mit Schreiben vom 21.9.2017 gab die Bf der belangten Behörde bekannt, dass ihr Gatte G.T. zu ihr nach A., X, gezogen ist. Weiters vermerkte sie darin, dass sein Antrag auf Asyl in Bearbeitung ist.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

§ 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG lautet:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Gemäß § 5 Oö. BMSG, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nach Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Nach Abs. 5 leg. cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

§ 1 Oö. BMSV (Oö. Mindestsicherungsverordnung) idF LGBl. Nr. 89/2016 regelt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro
[...]
3. volljährige Personen die in Haushaltsgemeinschaft leben
   a) pro Person 649,10 Euro
[...]

Gegenständlich stellt sich somit die Frage, ob für die Bf zu Recht der Mindeststandard für „Mitbewohner“ herangezogen, oder ob für die Bf, nachdem ihr Ehegatte keinen finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet, der Mindeststandard für „Alleinstehende“ herangezogen werden hätte müssen.

Mit dieser Frage hatte sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 27. Jänner 2016, Ra 2015/10/0058, auseinanderzusetzen. Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes lag eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) zugrunde. Die dortige Beschwerdeführerin lebte mit ihrem Lebensgefährten, einem Asylwerber, in einer gemeinsamen Wohnung. Der Lebensgefährte hatte keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Das Landesverwaltungsgericht Tirol gewährte daraufhin in Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck der Beschwerdeführerin bedarfsorientierte Mindestsicherung unter Heranziehung des Mindestsatzes für Alleinstehende. Gegen diese Entscheidung richtete sich die außerordentliche Revision der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit dem Vorbringen, dass die mitbeteiligte Partei eine Lebensgemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten bilde, weshalb sie eine „Haushaltsangehörige“ sei.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu aus:

„4. Dieses Vorbringen führt die Revision im Ergebnis zum Erfolg.
4.1. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 TMSG wäre die mitbeteiligte Partei nur dann "Alleinstehende" (und käme für sie sohin der Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. a leg. cit. zur Anwendung), wenn sie mit ihrem Lebensgefährten nicht im "gemeinsamen Haushalt" lebte. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 6 TMSG setzt das Leben im gemeinsamen Haushalt mit einer anderen Person das Teilen einer Wohnung "bei einheitlicher Wirtschaftsführung" voraus.
Die Gesetzesmaterialien (RV 498/10, 15. GP TirLT) zum TMSG führen dazu aus:
"... Aufgrund der Definition des „gemeinsamen Haushaltes“... ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch ein Mitglied einer Wohngemeinschaft als alleinstehend anzusehen ist, und zwar dann, wenn das für einen gemeinsamen Haushalt wesentliche Element der einheitlichen Wirtschaftsführung ungeachtet der Teilung des Wohnraumes nicht gegeben ist ...
Dieser Mindestsatz (Anm: nach § 5 Abs. 2 lit. b) kommt daher für Volljährige zur Anwendung, die zusammen im gemeinsamen Haushalt leben und somit bei gemeinsamer Wirtschaftsführung eine Wohnung teilen. ... Die Ungleichbehandlung im Vergleich zum Alleinstehenden oder Alleinerzieher in diesen Fällen ist deswegen gerechtfertigt, weil bei einer gemeinsamen Wirtschaftsführung regelmäßig von einem geringeren Aufwand zur Deckung des Lebensunterhaltes auszugehen ist und sich dadurch erzielende Synergieeffekte jeweils bedarfsmindernd auswirken, was im Mindestsatz des Abs. 2 lit. b seinen Niederschlag findet ..."
4.2. Im Revisionsfall ist unstrittig, dass die mitbeteiligte Partei mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in Lebensgemeinschaft lebt (vgl. zum Wesen der Lebensgemeinschaft etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. November 2012, Zl. 2010/08/0118, und vom 13. November 2013, Zl. 2013/08/0152). Die mitbeteiligte Partei bildet daher mit ihrem Lebensgefährten, dessen Unterhalt durch Leistungen der Grundversorgung gesichert wird, eine "Wohngemeinschaft" im Sinne der zitierten Gesetzesmaterialien; für die Annahme, dass das - für einen gemeinsamen Haushalt

wesentliche - Element der "einheitlichen" Wirtschaftsführung nicht gegeben wäre, gibt es im Revisionsfall keine Anhaltspunkte.
Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass das Vorliegen einer einheitlichen Wirtschaftsführung bereits dann zu verneinen sei, wenn die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte des Mindestsicherungsbeziehers/der Mindestsicherungsbezieherin mangels hinreichenden Einkommens keinen (adäquaten) finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft leistet, findet im Gesetz keine Stütze.
4.3. Die Annahme der Revisionswerberin, dass das Tatbestandsmerkmal der "einheitlichen Wirtschaftsführung" im Sinne des § 2 Abs. 6 TMSG im vorliegenden Fall erfüllt ist, ist sohin nicht zu beanstanden. Die mitbeteiligte Partei lebte demnach mit ihrem Lebensgefährten im maßgeblichen Zeitraum (Juli 2014) im gemeinsamen Haushalt und war somit nicht alleinstehend im Sinne des § 2 Abs. 4 iVm § 5 Abs. 2 lit. a leg. cit. Indem das Verwaltungsgericht den Mindestsatz nach der letztgenannten Bestimmung herangezogen hat, hat es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet."

Daran anknüpfend befasste sich der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 27. April 2016, Ro 2016/10/0013, wiederum mit dieser Rechtsfrage. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lagen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zugrunde. In seinem Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„5. Die für die Zulassung der ordentlichen Revision jeweils ausschlaggebende und von den Revisionen aufgegriffene Rechtsfrage des heranzuziehenden Mindeststandards bei Haushaltsgemeinschaft des Antragstellers mit einem Asylwerber, dem kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, wurde inzwischen durch das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/10/0058, gelöst.
6. Mit diesem Erkenntnis wurde zum in den hier wesentlichen Punkten mit dem Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz übereinstimmenden Tiroler Mindestsicherungsgesetz ausgesprochen, dass bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit einem Asylwerber, der keinen Anspruch auf Mindestsicherung habe und lediglich - gegenüber dem Mindeststandard deutlich geringere - Leistungen der Grundversorgung beziehe, die Anwendung des Richtsatzes für Alleinstehende und Alleinerzieher rechtswidrig sei. Vielmehr sei der um 25 % reduzierte Mindeststandard für nicht alleinstehende oder alleinerziehende Personen heranzuziehen."

Mit der Definition der Haushaltsgemeinschaft setzte sich der Verwaltungsgerichtshof schon davor zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz auseinander und können diese Erwägungen auch für das Oberösterreichische Mindestsicherungsgesetz herangezogen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof führte insbesondere Nachfolgendes aus:

Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein „gemeinsamer Haushalt" vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Teil der Wohneinheit (unter)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung

besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegebenen, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

Zusammengefasst hat der Verwaltungsgerichtshof also für die Heranziehung des Mindeststandards ausgesprochen, dass selbst dann der Mindeststandard für „Mitbewohner“ gerechtfertigt ist, wenn der Ehegatte keine finanziellen Beiträge leistet bzw. leisten kann, aber eine entsprechende Wohn- bzw. Wirtschafts-gemeinschaft besteht.

Mit anderen Worten wird dadurch, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin keine (adäquaten) finanziellen Beiträge leisten kann, die Ehegattin nicht zu einer alleinstehenden Person. Die belangte Behörde hat insofern zu Recht den Mindeststandard für „Mitbewohner“ herangezogen, weshalb die von der Bf als eigene Mittel einzusetzende Notstandshilfe den nunmehr anzuwendenden Mindeststandard überschreitet. Da sich die Bf dadurch nicht mehr in einer sozialen Notlage befindet, erfolgte die bescheidmäßige Einstellung der gewährten Mindestsicherung durch die belangte Behörde zu Recht.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in den jeweiligen Landesgesetzen, hier also im Oö. BMSG, geregelt. Dieses entspricht im Wesentlichen dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz bzw. dem Niederösterreichischen Mindestsicherungs-gesetz, zu welchen Gesetzen bereits Entscheidungen des Verwaltungsgerichts-hofes ergangen sind.
Zusammengefasst war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere mit den jüngsten Erkenntnissen vom 27.1.2016, Ra 2015/10/0058 und vom 27.4.2016, Ro 2016/10/0013.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger